



Durchführungsbestimmungen zur digitalen Schiedsrichterfortbildung / Pflichtbelehrung über Edubreak

Stand: 01.Juli 2026

1. Grundlagen und Zielsetzung:

Zur Umsetzung der Digitalisierung der Schiedsrichterlehrarbeit wurde seitens des DFB und dessen Landesverbände deutschlandweit das Online-System Edubreak ausgewählt. Seit dem 01.01.2026 wurde diese Lernplattform zur Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im Fußballverband Rheinland e.V. flächendeckend als Pilotprojekt eingeführt. Die Erprobungs- und Pilotphase wurde erfolgreich abgeschlossen, sodass die Lernplattform ab 01.07.2026 regulär und dauerhaft eingeführt wurde.

Ein Belehrungszeitraum erstreckt sich über 2 Monate, sodass es pro Spieljahr 6 Belehrungszeiträume gibt. (Juli/August – September/Oktober – November/Dezember – Januar/Februar – März/April – Mai/Juni)

Diese Durchführungsbestimmungen dienen als regulatorische Grundlage und Handlungsanweisungen für die Durchführung.

2. Teilnehmer:

An der digitalen Lernplattform können alle Schiedsrichter/innen im Fußballverband Rheinland teilnehmen.

3. Anerkennung der digitalen Belehrung als Pflichtbelehrung:

Eine digitale Belehrung kann nur anerkannt werden, wenn diese vollständig und erfolgreich* durch den betreffenden Schiedsrichter im zugehörigen Belehrungszeitraum absolviert worden ist. Innerhalb des betreffenden Belehrungszeitraumes kann der Schiedsrichter die digitale Belehrung zeitlich unabhängig absolvieren.

Pro Spieljahr kann ein Schiedsrichter bis zu 3 Belehrungsblöcke online absolvieren.

Bei zweimaligem - entschuldigtem oder unentschuldigtem - Versäumen der Belehrung innerhalb eines Spieljahres erfolgt die Streichung von der Schiedsrichterliste. Bei Verhinderung ist die Abmeldung während des betreffenden Belehrungsblockes schriftlich an den KSO und KLW zu richten.

4. Überprüfung der Teilnahme:

Die Obleute und von diesen abhängig die Lehrwarte der betreffenden Kreise haben die Teilnahme und ordnungsgemäße Absolvierung der digitalen Lernmodule zu überwachen und zu dokumentieren. Dazu erhalten diese Funktionäre Zugänge und die notwendigen Berechtigungen im System der Lernplattform. Bei entschuldigtem oder unentschuldigtem (digital und in Präsenz) Fehlen ist entsprechend der Bestimmungen der Schiedsrichterordnung zu verfahren. Die Verantwortung dafür trägt der jeweilige Kreisschiedsrichterobmann.

*Basierend auf der Lernkontrolle innerhalb des Lernmoduls